



Bundesministerium für Inneres

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMGF-91830/0011-II/A/2/2016
Datum: 16.01.2017
Ihr Zeichen: BMI-LR1310/0003-II/1/2016

bmi-III-1@bmi.gv.at

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 5 (§ 34 Abs. 6):

Aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht bestehen gravierende Bedenken gegen die in § 34 Abs. 6 Z 4 ASylG 2005 getroffene Neuregelung, wonach die Bestimmungen über das Familienverfahren im Inland im Falle einer Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft nicht anzuwenden sind.

Die folgenden Ausführungen stellen auf den Fall der Zwangsehe ab, für Zwangspartnerschaften gelten jedoch sinngemäß dieselben Bedenken und Kritikpunkte.

Auf Grund § 34 Abs. 6 Z 4 ASylG 2005 werden zukünftig Frauen, die in Österreich als Familienangehörige einen Asylantrag stellen, bei Vorliegen einer Zwangsehe nicht mehr Asyl erhalten können.

Auch § 30a NAG und § 57 Abs. 1 Z 3 ASylG 2005, auf die verwiesen wird, räumen den betroffenen Frauen keine Möglichkeit auf Asyl in Österreich ein. Nach diesen Gesetzesbestimmungen ist nur ein Aufenthaltstitel „Besonderer Schutz“ möglich, der aber grundsätzlich auf Fälle von Partnergewalt, in denen zumindest die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegen und durch die Erteilung des Aufenthalts weitere Gewalthandlungen verhindern werden können, abzielt. Auf Grund dieser Einschränkung können zwangsverheiratete Frauen diese Bestimmungen auch kaum für sich nutzen.

Zur Ehe gezwungene Frauen, die (noch) nicht legal in Österreich leben, können somit weder einen Aufenthaltstitel noch Asyl erlangen. Aus frauenpolitischer Sicht kommt dies der Bestrafung der Opfer einer gravierenden Menschenrechtsverletzung, wie es eine Zwangsverheiratung zweifellos ist, gleich.

Analoges gilt bei der Familienzusammenführung im Botschaftsverfahren: Auch wenn diese fristgerecht innerhalb von drei Monaten ab rechtskräftiger Zuerkennung des Asylrechts an den Zusammenführenden beantragt wird, kann kein Einreisevisum erteilt werden, um in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz im Familienverfahren stellen zu können, wenn (der Verdacht auf) eine Zwangsehe vorliegt.

Zu beurteilen ist dies durch das Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, das von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland über das Erstgespräch in der Botschaft verständigt wird und eine Stellungnahme abzugeben hat, ob es wahrscheinlich ist, dass dem Antrag auf internationalen Schutz (nach erfolgter Einreise nach Österreich) im Familienverfahren stattgegeben wird.

Somit ist implizit die Einschätzung einer Behörde – ohne persönlichen Kontakt zur Antragstellerin – nur auf Grund der Angaben der Botschaft laut den in Verwendung stehenden Formularen ausschlaggebend dafür, ob eine Zwangsverheiratung wahrscheinlich ist, ob eine Frau einreisen darf oder nicht bzw. eine Familienzusammenführung stattfinden kann oder nicht.

Im Sinne des grundrechtlich garantierten Rechts auf Familienleben erscheint dies in höchstem Maße bedenklich, da ohne umfassendes Ermittlungsverfahren und ohne Rechtsbeistand über einen elementaren Anspruch entschieden wird.

Darüber hinaus stellen sich weitere Fragen, insbesondere die Abgrenzung zur arrangierten Ehe, die weder strafbar ist noch unfreiwillig, d.h. unter Zwang, zustande kommt, und zur Kinderehe, worauf im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 35 Abs. 5 noch eingegangen wird.

Fraglich ist insbesondere, wie die Behörde das Vorliegen einer Zwangsehe beurteilt, welche Kriterien sie anwendet, um eine Zwangsehen von einer arrangierten Ehe zu unterscheiden.

Zwangsehen sind auch nicht mit Aufenthaltsehen („Scheinehen“) gleichzusetzen, da bei ersteren eine Haus- Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft besteht, in der Regel bei länger bestehenden Ehen auch Kinder vorhanden sind. Eine rechtliche Gleichbehandlung ist daher auch aus diesem Grund nicht angezeigt.

Wie bei Kinderehen, ist auch bei Zwangsehen auf eine spezielle Konstellationen Bedacht zu nehmen: Soll einer Zwangsehe die Anerkennung als gültige Ehe auch im Falle, dass sie bereits vor Jahren geschlossen wurde und das Paar nach langjähriger Ehe Kinder hat und sich nicht trennen will, verweigert werden?

Es ist letztendlich auch zu bezweifeln, dass die Neuregelung, wie in den Erläuterungen ausgeführt, einen Beitrag zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen leistet. Die häufigsten Motive für eine Zwangsverheiratung sind die Kontrolle der Sexualität bzw. des Verhaltens einer jungen Frau im Namen der „Familienehre“, die Aufrechterhaltung der Bindungen zur Herkunftsregion oder auch wirtschaftliche Gründe.

Es muss wohl nicht betont werden, dass aus frauenpolitischer Sicht Zwangsverheiratungen massiv abzulehnen sind. Es dient jedoch weder der Prävention noch dem Schutz der Opfer, wenn Frauen als Folge einer erzwungenen Eheschließung elementare Rechte verweigert werden.

Aus frauenpolitischer Sicht wird die in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Haltung des Innenministeriums, dass hinsichtlich Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz der Opfer von Zwangsverheiratungen Handlungsbedarf besteht, begrüßt und auch geteilt. Es wird jedoch angeregt, in einen umfassenden Diskussionsprozess einzutreten, wie dies bewerkstelligt werden kann, und hierbei auch relevante NGOs einzubinden.

Zu Z 7 (§ 35 Abs. 5):

Schwerwiegende Bedenken bestehen auch gegen die in den Erläuterungen zu § 35 Abs. 5 AsylG 2005 getroffenen Ausführungen, die von einer unbedingten ordre-public-Widrigkeit von Kinderehen und damit der Verneinung der Angehörigeneigenschaft, letztendlich der Verweigerung der Asylstreckung mangels aufrechter Ehe, ausgehen.

Dem ist entgegen zu halten, dass diese Sichtweise viele in der Lebensrealität vorkommende Sachverhalte völlig negiert: Mangels Einschränkung und gesetzlicher Regelung ist wohl vom Begriff „Kind“, wie er vor allem in internationalen Dokumenten verwendet wird, auszugehen. „Kind“ ist laut Übereinkommen der UN über die Rechte des Kindes jeder Mensch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zum Eintritt einer allenfalls nach nationalem Recht früheren Volljährigkeit. Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates definiert „Kinderehe“ als Eheschließung, bei der mindestens einer der Eheschließenden das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Damit werden aber so unterschiedliche Konstellationen wie die Verheiratung von unmündigen Mädchen und Verheiratung oder auch selbstbestimmte Eheschließung einer, beispielsweise schwangeren, 17jährigen jungen Frau völlig gleich behandelt; Unterschiede im Tatsächlichen werden völlig ausgeblendet.

Kinderehen sind auch nicht automatisch Zwangsehen gleichzuhalten: Wenn die Verheiratung in einem Alter erfolgt, in dem eine freie, bewusste Willensbildung ausgeschlossen ist, ist eine solche Gleichsetzung zweifellos angebracht; ansonsten ist, wie bei Volljährigen auch, auf das Vorliegen eines entgegen stehenden Willens zumindest einer der beiden Eheschließenden abzustellen.

Auch nach österreichischem Recht sind Eheschließungen bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig, wenn auch nicht voraussetzungslos: Es bedarf einer gerichtlichen Ehemündigkeitserklärung, die einer mindestens 16jährigen Person jedoch zu erteilen ist, wenn der/die zukünftige Ehepartner/in bereits volljährig ist und die betreffende Person für diese Ehe reif erscheint und der/die Obsorgeberechtigte der Eheschließung zustimmt.

Bereits daraus ist ersichtlich, dass nicht jede Eheschließung einer Minderjährigen dem ordre public widerspricht, sondern auch in Übereinstimmung mit österreichischen bzw. europäischen Werten erfolgen kann.

Auf eine weitere problematische Konstellationen, die schon bei Zwangsehen angesprochen wurde, sei hingewiesen: Soll Kinderehen die Anerkennung als gültige Ehe auch im Falle, dass sie bereits vor Jahren geschlossen wurde und das Paar nach langjähriger Ehe – mittlerweile volljährig – Kinder hat und sich nicht trennen will, verweigert werden?

Damit soll keineswegs Kinderehen das Wort geredet werden. Aber aus frauenpolitischer Sicht bedarf es tiefgreifenderer Diskussionen, die nicht nur asylrelevante Aspekte berücksichtigen dürfen. In Anlehnung an die österreichische Rechtsordnung sollte hier jedenfalls eine Einzelfallprüfung erfolgen müssen, wobei die derzeit in Österreich geltenden Altersgrenzen Anwendung finden könnten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

